

Satzung

Präambel: Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Name, Definition, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen „ALLIANZ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT e.V.“. Die offizielle Abkürzung lautet AHDW.
- 1.2. Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die in (oder ausgehend von) privaten Haushalten gegen Entgelt von haushaltsfremden Personen erbracht werden; üblicherweise werden solche Tätigkeiten durch Personen des Privathaushaltes selbst erledigt.
- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.4. Der Verband wird in das Verbandsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verband ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen, Verbänden und Privatpersonen, die das Ziel verfolgen, die haushaltsnahe Dienstleistungswirtschaft zu einer Wachstumsbranche auszubauen.
- 2.2. Der Verband fungiert als Gestalter des im Aufbau befindlichen Wirtschaftszweigs und ist Interessenvertreter der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen. Er verfolgt folgende Ziele:
 - a) Aktive Unterstützung der zuständigen Entscheidungsstellen zur Einführung eines eigenen NACE-Schlüssels in der Wirtschaftszweigklassifizierung (EU-Norm) und damit Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für die haushaltsnahe Dienstleistungswirtschaft
 - b) Steigerung des öffentlichen Ansehens der haushaltsnahen Dienstleistung, insbesondere des Berufsbildes des Hauswirtschafter
 - c) Unterstützung zur Schaffung von vornehmlich sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen mit fairen Arbeitsbedingungen / Bekämpfung der Schwarzarbeit in der haushaltsnahen Dienstleistungsbranche

- d) Standardisierter Versorgungsvertrag mit den zuständigen Sozialversicherungs- und Leistungsträgern
 - e) Weiterentwicklung der verschiedenen Berufsbilder der haushaltsnahen Dienstleistungsbranche
 - f) Kontinuierlicher und zielorientierter Dialog mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft
 - g) Einführung Qualitätsnachweis für haushaltsnahe Dienstleistungsunternehmen
- 2.3. Für die Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie mit den Medien (insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) zusammen.
- 2.4. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen. Er kann solche Unternehmen gründen, sich beteiligen oder dem gleichen Zweck dienende sonstige Maßnahmen beschließen, sofern die Ziele des Verbandes verfolgt werden.
- 2.5. Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden werden.
- 2.6. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist ein sogenannter Idealverein.
- 2.7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verband hat Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das in der haushaltsnahen Dienstleistungswirtschaft tätig ist. Auf Verlangen ist ein Nachweis (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung) vorzulegen.
- 3.3. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des AHDW unterstützen und fördern möchte.
- 3.4. Zur Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft sind zusätzlich ein Empfehlungsschreiben mindestens eines ordentlichen Mitglieds sowie die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung beizufügen.
- 3.5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Verbandes an. Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Einhaltung der in der Selbstverpflichtungserklärung definierten Standards an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3.6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.7. Verbandsmitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Ziele des AHDW verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ebenfalls können Ehrentitel (bspw. Präsident) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden.
- 3.8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto. Bei Ehrenmitgliedern beginnt die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmebeschluss.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Verbandes zu unterstützen, wie sie in den Gründungsdokumenten und dem Selbstverständnis der AHDW erarbeitet worden sind sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an Abstimmungen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Veranstaltungskosten werden auf die anwesenden Ordentlichen Mitglieder umgelegt. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Unternehmensaufgabe, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis um 30.09. des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Eine solche Austrittserklärung ist unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern weiterzuleiten.
- 5.3. Der Ausschluss aus dem Verband ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder den Verband geschädigt hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen (insbesondere fällige Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet) gröblich verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt und ein Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Der Verband erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
- 6.2. Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- 6.3. Bei Beitragserhöhungen haben die Mitglieder das Recht, innerhalb von 6 Wochen nach deren Beschlussfassung aus dem Verband mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt auszutreten.
- 6.4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen und zur Bewältigung besonderer, durch den Verbandszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Das Austrittsrecht gem. 6.3. gilt in diesem Fall entsprechend.

7. Verbandsorgane

- 7.1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Geschäftsführung, soweit eine solche bestellt ist
- 7.2. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, sofern dieser bestellt wurde. Dieser sollte aus mindestens drei und höchstens zehn Beiratsmitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für zwei Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Über die Übernahme der Reisekosten entscheidet der Vorstand. Die Wiederberufung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung durch den Vorstand ist möglich. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit und die Vertretung der Ziele des Verbandes in der Öffentlichkeit. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Verbandes sein. Die Berufung oder Abberufung von Beiratsmitgliedern wird den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Die Aufgaben und innere Ordnung des Beirates werden in der Beiratsordnung bestimmt, welche der Vorstand erlässt.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstands, solange die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie den Finanzvorstand.
- 8.2. In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Verbandes sind (ausgenommen: Erstwahl bei Verbandsgründung).

- 8.3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit (insbesondere durch Austritt aus dem Verband oder durch Rücktritt), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- 8.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes (i.S. von § 26 BGB) vertritt den Verein allein (Einzelvertretungsberechtigung).
- 8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende eine entscheidende zweite Stimme.
- 8.8. Der Vorstand leitet den Verband ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Vergütung des Vorstands. Die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen werden vom Verband erstattet.
- 8.9. Die Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- 8.10. Der Vorstand ist berechtigt, Landesverbände zu bilden. Sie sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Richtlinie für Landesverbände.
- 8.11. Der Vorstand ist berechtigt mit Sponsoren zusammen zu arbeiten. Der Umgang mit Sponsoren wird im Sponsoring-Codex bestimmt, welche der Vorstand erlässt.
- 8.12. Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie deren Entlohnung, soweit eine solche bestimmt ist. Mitglieder der Geschäftsführung müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 8.13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen schließt der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung sowie eine die Haftung der Vorstandsmitglieder ausschließende Versicherung (D&O) ab.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Arbeit des Vorstands zu überwachen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Beschlussfassung über Einsprüche zur Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder zum Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung und Umlagen
 - g) Wahl von 1 Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied, aber ordentliches Mitglied ist, für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
 - i) Beitritt des Verbands in andere Verbände
 - j) Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen
 - k) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
 - l) Änderung der Satzung
 - m) Auflösung des Verbandes
- 9.2. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein (postalisch, per Fax oder per Email). Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Der Vorsitzende hat hierüber die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Über später eingegangene oder während der Versammlung gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Verbandsauflösung zum Inhalt haben.
- 9.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstands verlangt wird.
- 9.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder oder einen Vertreter ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein ordentliches Mitglied oder die Satzung selbst eine geheime Abstimmung verlangt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem Stellvertreter. Für die Vorstandswahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen, der nicht Mitglied des bisherigen Vorstands ist.

- 9.8. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder per Email verteilt.
- 9.9. An der Mitgliederversammlung können nach Einladung durch den Vorstand auch Gäste und Interessierte ganz oder teilweise teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nicht.

10. Geschäftsführung

- 10.1. Die Geschäftsführung, soweit bestellt, hat die Geschäfte des Verbandes entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil. In Vorstandssitzungen hat sie kein Stimmrecht.
- 10.2. Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes gemäß dem ihm vom Vorstand erteilten Geschäftsanweisungen Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten.

11. Satzungsänderungen

- 11.1. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte vorgenommen werden.
- 11.2. Satzungsänderungen die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grunde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

12. Auflösung des Verbandes

- 12.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Voraussetzungen sind:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes
 - b) Beschlussfassung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 12.2. Die Liquidation erfolgt durch den Finanzvorstand, der auch das Archiv verwahrt.

- 12.3. Bei Auflösung sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollte ein Restvermögen bleiben, so fällt es zu gleichen Teilen an die Ordentlichen- und Fördermitglieder.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 in Kraft.

| Nr. | Firmenname | Name | Vorname | Unterschrift |
|-----|--|------------------------|-----------|--------------|
| 1 | Agentur Pünktchen | Kluth | Aysel | |
| 2 | Domestic Care Haushaltsservice | Crzan | Dagmar | |
| 3 | famPLUS GmbH | Solf, Dr. | Markus | |
| 4 | INHAUS Haushaltsnahe Dienstleistung und Bildung GmbH | Wolf | Dürt | |
| 5 | Mein Hauspersonal | Dr. Harders- Opolka | Mechthild | |
| 6 | PersonalCleaner | Silz | Bettina | |
| 7 | PROMEDICA Plus | Dr. Koch | Ralf | |
| 8 | VITAKT Hausnotruf GmbH | Schönweitz | Britta | |
| 9 | Zauberfrau Berlin | Ulbrich | Michael | |
| 10 | Zauberfrau GmbH | Konerding | Mechthild | |
| 11 | Zauberfrau Münster | Konerding | Mechthild | |